

Kreistagsdrucksache Nr. 152/24

AZ. GB4/43

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Schülerbeförderung: Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 04.12.2024

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 11.12.2024

Beschlussvorschlag:

Alternative 1

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) beschlossen:

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 08.10.1986, zuletzt geändert am 17.03.2021, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen

1) § 6 Abs. 1 (Eigenanteilspflicht) erhält folgenden Wortlaut: „Personensorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler haben zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat für Schüler ab Klasse 5 einen Eigenanteil in Höhe von 43,00 € zu entrichten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Alternative 2

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) beschlossen:

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 08.10.1986, zuletzt geändert am 17.03.2021, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen

1) § 6 Abs. 1 (Eigenanteilsspflicht) erhält folgenden Wortlaut: „Personensorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler haben zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat für Schüler ab Klasse 5 einen Eigenanteil in Höhe von 39,10 € zu entrichten.“

2) § 6 Abs 3 wird gestrichen und bleibt unbelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Stadt- und Landkreise erstatten die notwendigen Schülerbeförderungskosten. Mit der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) werden die Details der Erstattung geregelt und die Höhe des Eigenanteils für Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler festgelegt.

Der Eigenanteil im Landkreis Tübingen beträgt derzeit nach § 6 Abs. 1 SBKS ab Klasse 5 schulartunabhängig 34,30 € je Beförderungsmonat. Schülerinnen und Schüler, die ihre Fahrkarten im Schülerlistenverfahren für das ganze Schuljahr beziehen (11 Beförderungsmonate), werden gemäß § 6 Abs. 3 SBKS vom Eigenanteil des letzten Beförderungsmonats befreit und zahlen nur 10 Beförderungsmonate (sogenannte „Juli-Regelung“).

Der Eigenanteil wurde zuletzt zum Schuljahr 2021/2022 von 39,30 € um 5,00 € abgesenkt (vgl. KTDS 004/21). Mit seinem derzeitigen Eigenanteil in Höhe von 34,30 € hat der Landkreis Tübingen im naldo-weiten Vergleich den günstigsten Eigenanteil¹ (Landkreise Sigmaringen und Reutlingen 61,40 €, Zollernalbkreis 54,00 €). Auch im landesweiten Vergleich gehört der Landkreis Tübingen zu den Landkreisen mit niedrigerem Eigenanteil.

2. D-Ticket JugendBW

2.1 Einführung und Preiserhöhung

In seiner Sitzung am 18.05.2022 beschloss der Kreistag zum 01.03.2023 – gleichsam den anderen Landkreisen – die Teilnahme am landesweit gültigen Jugendticket BW im Rahmen eines Förderprogramms des Landes. Zum 01.12.2023 erfolgte dann die Überführung in ein deutschlandweit gültiges D-Ticket JugendBW.

Das Jugendticket ist seit seiner Einführung ausschließlich als Abo mit einem Jahrespreis von 365 € erhältlich. Die Abwicklung im naldo erfolgt im Schülerlistenverfahren analog zu den regulären Schülermonatskarten über die Einziehung von 11 Monatsbeiträgen² in Höhe von jeweils 33,19 €³. Aufgrund der Juli-Regelung in Verbindung mit der Eigenschaft als Jahresabo sind im Landkreis Tübingen dann lediglich 10 Monatsbeiträge zu entrichten, was einer

¹ Es wird auf den „Standard“-Eigenanteil abgehoben, im Detail bestehen landkreisspezifische Unterschiede, z.B. auch bzgl. der Abgrenzung der Berechtigten Gruppen, des Verfahrens (Eigenanteil vs. Zuschuss).

² Für den Ferienmonat August wird kein Monatsbeitrag eingezogen, aber trotzdem eine Fahrtberechtigung ausgegeben.

³ Das Deutschlandticket JugendBW wird für weitere Berechtigten Gruppen auch über Abocenter mit 12-monatiger Zahlweise zum Preis von 30,42 € vertrieben.

jährlichen Belastung von 331,90 € entspricht.⁴

Am 22.10.2024 gab das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg bekannt, dass zum 01.01.2025 der Preis des D-Ticket JugendBW analog zum regulären Deutschlandticket um 9 € / Monat bei 12-monatiger Zahlweise angehoben wird, was einem neuen Jahrespreis von 473 € entspricht.

2.2 Auswirkungen der Preiserhöhung für den Landkreis Tübingen

Bei einem neuen Jahrespreis von 473 € steigt der Monatspreis für das Jugendticket bei 11-monatiger Zahlweise (wie im Schülerlistenverfahren) auf 43,00 €⁵. Dieser liegt über dem Eigenanteil von 34,30 €, so dass vom Landkreis dann 8,70 € zu erstatten wären und die Eltern 1,11 € (= Differenz zum alten Fahrkartenpreis) zusätzlich zu tragen hätten.

Laut aktuell vorliegendem Haushaltsplanentwurf für 2025 beträgt das prognostizierte Defizit in der Produktgruppe 21.40.01 Schülerbeförderung ca. 1,168 Mio. € (HH-Plan Entwurf 2025, S. 219, Nr. 25). Die Preiserhöhung des Jugendtickets ist dabei noch nicht eingepreist und diese würde bei der Beibehaltung des derzeitigen Eigenanteils von 34,30 € zu einer Erhöhung des Defizits von ca. 0,51 Mio. € führen.

Aufgrund der Preiserhöhung steigen zunächst die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (HH-Plan Entwurf 2025, S. 219, Nr. 18) um ca. 560.000 € für die derzeit ca. 4.900 Jugendtickets im Schülerlistenverfahren des Landkreises Tübingen sowie die nicht eigenanteilspflichtigen (Grundschüler, 3. Kinder). Dem stehen höhere Erträge aufgrund von geringfügig höheren Eigenanteilen (34,30 € statt 33,19 €) von lediglich 54.000 € entgegen (HH-Plan Entwurf 2025, S. 219, Nr. 7).

Diese beschriebene Problematik besteht nur bei einem Teil der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Sie besteht bei den Landkreisen nicht, die mit ihren satzungsgemäß festgelegten Eigenanteilen bereits heute über dem neuen rechnerischen Eigenanteil des Jugendtickets in Höhe von 43,00 € liegen, wie z.B. die anderen naldo-Landkreise.

3. Anpassung des Eigenanteils

Aufgrund der derzeit sehr angespannten Haushaltslage und gleichzeitig erheblichen Kostensteigerungen in der Schülerbeförderung, v.a. im freigestellten Schülerverkehr, empfiehlt die Landkreisverwaltung zum Ausgleich des unter 2.2 beschriebenen Defizits eine Erhöhung des Eigenanteils. Hierfür wurden in der Haushaltsstrategiesitzung am 09.11.2024 bereits zwei Varianten diskutiert, die sich in den beiden alternativen Beschlussvorschlägen spiegeln. Der Wortlaut der zu ändernden Vorschriften kann der Synopse in **Anlage 1** entnommen werden:

Alternative 1: Vollumfängliche Erhöhung mit Beibehaltung der Juli-Regelung

Für eine weitestgehende Weitergabe der Preiserhöhung ist die Erhöhung des Eigenanteils von 34,30 € auf 43,00 € erforderlich. Dieser neue Betrag würde der monatlichen Erhöhung von 9 € auf 11 Beförderungsmonate entsprechen. Gleichzeitig würde die bestehende Juli-Regelung dafür sorgen, dass anstatt 11 Eigenanteilen mit dem tatsächlichen Jahrespreis von 473 € lediglich 10 Eigenanteile mit einem Jahrespreis von 430 € zu tragen wären, so dass auch weiterhin die tatsächlichen Jahreskosten für die Eltern unter dem Ticketpreis liegen.

⁴ Neben dem Landkreis Tübingen hat im naldo auch der Zollernalbkreis die Juliregelung.

⁵ Beim Bezug über Abocenter mit 12-monatiger Zahlweise steigt der Preis auf 39,42 €.

Alternative 2: Vollumfängliche Erhöhung mit Streichung der Juli-Regelung

Alternativ könnte für eine weitestgehende Weitergabe der Preiserhöhung der entlastende Effekt der Juli-Regelung auf die anderen Beförderungsmonate umgelegt werden um einen Eigenanteil unter dem Tarifpreis zu erzielen, was mit einer Streichung der Regelung aus der Satzung erreicht würde. In diesem Fall wäre eine Erhöhung des Eigenanteils von 34,30 € auf 39,10 € erforderlich. Im Ergebnis würde man nicht wie bei der ersten Alternative $10 \times 43,00 \text{ €} = 430,00 \text{ €}$ einziehen, sondern $11 \times 39,10 \text{ €} = 430,10 \text{ €}$.

In beiden Alternativen haben Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler mit Bezug von Sozialleistungen weiterhin einen Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, so dass die Eigenanteile/Ticketkosten dort übernommen werden und damit keine Schulwegkosten entstehen. Vom Eigenanteil befreit und somit von einer Erhöhung nicht betroffen wären auch unverändert Grundschülerinnen und Grundschüler, dritte und weitere Kinder eines Haushalts sowie einzelne Härtefälle.

4. Bewertung durch die Verwaltung

Unabhängig davon, welche Alternative letztendlich zur Umsetzung kommen würde, ist die Weitergabe der Preiserhöhung in der oben dargestellten Form aus Sicht der Verwaltung angemessen.

Aus nachfolgend dargestellten Erwägungen empfiehlt die Verwaltung die Umsetzung von Variante 1:

- In beiden Alternativen gestaltet sich die wirtschaftliche Auswirkung auf den Großteil der Eltern/Schüler gleich⁶. Jedoch bedeutet Variante 2 eine strukturelle Änderung der Satzung, von der einzelne Schülergruppen besonders betroffen sein werden:
 - Teilzeitfahrer⁷ und Schüler im freigestellten Schülerverkehr (Touren)⁸ profitieren von den niedrigeren monatlichen Eigenanteilen.
 - Tarifliche Selbstzahler, also Schüler die Fahrkarten unterhalb des Eigenanteils beziehen und erstattungsberechtigt sind (z. B. für die Nutzung des naldo-Stadttarif II in Mössingen incl. Teilorte oder Ergänzungen) müssten künftig zusätzlich eine Julikarte bezahlen und werden dadurch schlechter gestellt.
- Die Juliregelung wurde seinerzeit auch als Kundenbindungsinstrument eingeführt, indem ein Anreiz geschaffen wurde, Fahrkarten trotz unterschiedlicher Nutzungsintensität, ganzjährig zu erwerben. Nicht alle Schüler sollten, so die Überlegung, von einem möglichst geringen Eigenanteil profitieren, sondern es sollten diejenigen belohnt werden, die sich dauerhaft binden, was sich aus ÖPNV-Aufgabenträgersicht auch bewährt hat. Trotz des DT JugendBW entfaltet die Juliregelung ihre Wirkung v.a. auf kurzen Strecken, die unter dem Preis des DT JugendBW tarifiert sind.
Diese kommunale Steuerungsmöglichkeit der Juliregelung sollte vor dem Hintergrund bundes- und landespolitischer Unwägbarkeiten, wie aktuell verstärkt beobachtbar, und

⁶ In der Schülerbeförderung macht das D-Ticket JugendBW aufgrund seiner großen Attraktivität bestehend aus bundesweiter Gültigkeit und günstigem Ticketpreis mit derzeit insgesamt ca. 4.900 Jahresabos mit mittlerweile knapp 90 % den überwiegenden Anteil der Tickets aus. Nach Überzeugung der Verwaltung wird sich das auch durch die anstehende Preiserhöhung nicht wesentlich ändern.

⁷ Hinzu kommen derzeit rund 700 sonstige Schülermonatskartenbezieher, die ebenfalls von einer Erhöhung des Eigenanteils betroffen sind. Es handelt sich dabei oftmals um Schülerinnen und Schüler, die lediglich in den Wintermonaten auf die Schülerbeförderung mit dem Bus zurückgreifen oder aus sonstigen Gründen kein Jahresabo abschließen möchten.

⁸ Des Weiteren gibt es derzeit rund 300 Schülerinnen und Schüler im freigestellten Schülerverkehr, die von einer Eigenanteilerhöhung betroffen wären. Vor allem in diesem Bereich kam es in den letzten Jahren zu erheblichen Kostensteigerungen, die die nun vorgeschlagene Erhöhung des Eigenanteils bei weitem übersteigen.

der ungeklärten mittelfristigen Finanzierung des Deutschlandtickets (und damit auch des Deutschlandticket JugendBW) sowie kaum beeinflussbarer Tarifentscheidungen von Verkehrsunternehmen/des Verbundes nicht aus der Hand gegeben werden.

5. Umsetzungszeitpunkt Eigenanteilserhöhung

Neben der formalen Satzungsänderung erfordert vor allem die tatsächliche Umsetzung in der Praxis eine Vorlaufzeit bei den verschiedenen Beteiligten im Schülerlistenverfahren, also bei naldo, der RAB als Ausgabestelle und den Schulen und Schulträgern. In der Regel erfolgen Eigenanteilserhöhungen zum Schuljahresbeginn um im Schuljahr Vertrauensschutz gewährleisten zu können.

Da aktuell mit der kurzfristig entschiedenen Preiserhöhung des Deutschlandtickets und danach folgend des Deutschlandtickets JugendBW eine Ausnahmesituation besteht, hat die Verwaltung bereits Gespräche mit den genannten Stellen geführt bzgl. des Umsetzungszeitpunktes. Trotz der kurzen Vorbereitungszeit ist der 01.01.2025 als Umsetzungszeitpunkt möglich und aus Sicht der unterschiedlichen Beteiligten im Sinne einer naldo-weit einheitlichen Vorgehensweise auch sinnvoll, um doppelten Umsetzungsaufwand zu vermeiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die anstehende Preiserhöhung beim D-Ticket Jugend BW führt unabhängig von einer möglichen Eigenanteilserhöhung im Ergebnishaushalt bei der Produktgruppe 21.40.01 Schülerbeförderung zu ca. 560.000 € höheren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Der Ansatz erhöht sich dementsprechend von 7,29 Mio. € auf 7,85 Mio. € (HH-Plan Entwurf 2025, S. 219, Nr. 18).

Diese Erhöhung wird im Rahmen einer Verwaltungsänderung für den HH 2025 nachgemeldet.

Die Eigenanteile sind im HH-Entwurf 2025 ebenfalls im Ergebnishaushalt bei der Produktgruppe 21.40.01 Schülerbeförderung bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen enthalten (HH-Plan Entwurf 2025, S. 219, Nr. 7). Die Auswirkungen auf diese Erträge sind abhängig vom weiteren Vorgehen und müssen dann im Rahmen des Haushaltsbeschlusses im Kreistag am 11.12.2024 berücksichtigt werden:

1. Keine Anpassung der Eigenanteile:

Erhöhung der Erträge um 54.000 €; zusätzliches Defizit ca. 506.000 €

2. Anpassung nach Alternative 1, 43,00 € mit Juli-Regelung

Erhöhung der Erträge um 547.000 €, zusätzliches Defizit ca. 13.000 €

3. Anpassung nach Alternative 2, 39,10 € ohne Juli-Regelung

Erhöhung der Erträge um 520.000 €, zusätzliches Defizit ca. 40.000 €